

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Kärntner Informations- und Statistikgesetz - K-ISG

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 70/2005

§/Artikel/Anlage

§ 26c

Inkrafttretensdatum

30.08.2010

Text**§ 26c****Übergangsbestimmungen**

- (1) Metadaten nach § 19d Abs. 1 sind
- a) für die in Anhang I und II der Richtlinie 2007/2/EG genannten Themen bis zum 3. Dezember 2010,
 - b) für die in Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG genannten Themen bis zum 3. Dezember 2013 zu erstellen.
- (2) Die in § 19d Abs. 2 genannten Maßnahmen sind nach Erlass der Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG
- a) für neu gesammelte oder weitgehend umstrukturierte Geodatenätze und die entsprechenden Geodatendienste binnen zwei Jahren und
 - b) für die noch in Verwendung stehenden Geodatenätze und Geodatendienste binnen sieben Jahren nach Erlassung der genannten Durchführungsbestimmungen durchzuführen.